JURISTISCHE THESEN

WELCHE MIT GENEHMIGUNG

DES

HERRN DEKANS DER RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

AN DER

FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

ZUR

ERWERBUNG DES GRADES EINES DR. JURIS UTRIUSQUE

AM 18. NOVEMBER 1937 UM 11 UHR

IN DER ALTEN AULA

ÖFFENTLICH VERTEIDIGEN WIRD

Hildegard Handke
Gerichtsreferendarin

OPPONENTEN:

Herr Gerichtsreferendar Helmut Giesebrecht
Frl. Gerichtsreferendarin Lucie Köhler
Herr Rechtsanwalt Aristides Baltatzis

BERLIN
BUCHDRUCKEREI DR. EMIL EBERING, MITTELSTRASSE 29

J 57

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

1. Im kommenden Strafrecht ist nicht schon mit dem Beginn der Geburt ein Mensch im strafrechtlichen Sinne anzunehmen.
2. Strafbefreiender Rücktritt muß im kommenden Strafrecht bei Gefährdungsdelikten auch noch nach Vollendung des Tatbestandes möglich sein.
3. Die Strafe des Art. 131 PGO. stellt keine Strafmilderung gegenüber den früheren Strafen für Kindestötung dar.
4. Die Polizeistrafe ist keine Strafe im strafrechtlichen Sinne, sondern nur ein Beugungsmittel.
5. Die Haftung des Gastwirts aus §§ 701 ff. BGB. beruht auf Gesetz, nicht auf Vertrag.